

## ANHANG 490

### **ANPASSUNGSBRIEF für die Bonuspension**

Die Prämie Ihres Versicherungsvertrages wird nach den folgenden Bestimmungen jährlich angepasst:

#### I. AUSMASS DER ANPASSUNG

Die für ein neues Kalenderjahr zu zahlende Prämienleistung wird nach folgendem Modus angepasst

Als Berechnungsgrundlage wird die Differenz zwischen der höchstmöglichen geförderten Prämie des Vorjahres und der gesetzlich neu festgesetzten Höchstgrenze herangezogen.

Beispiel:

Jahr	max. staatlich geförderte Jahreszahlung
2003	EUR 1.851,--
2004	<u>EUR 1.901,--</u>
Anpassung	EUR 50,--

Um diesen Anpassungsbetrag erhöht sich die Jahresprämie Ihres Vertrages.

Zahlen Sie Ihren Vertrag unterjährig, wird dieser Betrag entsprechend Ihrer Prämienzahlungsweise vorgeschrieben (bei monatlicher Zahlungsweise wird bei obigem Beispiel der Anpassungsbetrag von EUR 50,-- durch 12 geteilt, das bedeutet, dass Ihre Folgeprämie um EUR 4,16 angepasst wird).

### **Die Prämienanpassung führt entsprechend den Ihrem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen zur Erhöhung der Versicherungsleistungen und Ihrer Deckungsrückstellung.**

#### II. ZEITPUNKT UND DURCHFÜHRUNG DER ERHÖHUNG

Wir senden Ihnen jeweils vor der ersten Prämienfälligkeit eines neuen Kalenderjahres einen Polizzenanhang, in dem die ab diesem Zeitpunkt geltende Prämie bescheinigt wird. Bei Vertragsabschluss innerhalb von 6 Wochen vor dem Jahreswechsel bzw. bei Verträgen mit monatlicher oder vierteljährlicher Zahlungsweise und Versicherungsbeginn nach dem 1.8. erfolgt für das erste neue Kalenderjahr noch keine Anpassung.

Sie sind berechtigt, innerhalb eines Monats nach Erhalt des Polizzenanhangs uns diesen zurückzusenden und zugleich die Anpassung ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Kein Anspruch auf Durchführung einer Anpassung besteht im Falle eines Prämienrückstandes von mehr als drei Monaten und einer durch eine Zusatzversicherung ausgelösten Prämienbefreiung.

Diese Vereinbarung (Anpassungsbrief) erlischt, wenn die Anpassungen für zwei aufeinanderfolgende Jahre wegen Prämienrückstand oder Ablehnung durch Sie unterbleiben.

#### III. ZUSATZVERSICHERUNGEN

Die Prämien für eine allenfalls bestehende Zusatzversicherung, werden entsprechend der Steigerung der Stammversicherungsprämie angepasst. Die damit verbundene Leistungserhöhung bestimmt sich nach dem Tarif der jeweiligen Zusatzversicherung.